

Nachschlagewerk: ja
Ämliche Sammlung: nein

10

2054 045

BEG §§ 1 . 6

Zu dem in § 6 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz BEG vorgesehenen Ausgleich des in der nominellen Parteimitgliedschaft liegenden Ausschließungsgrundes reicht es aus, wenn das nominelle Mitglied unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat, und wenn deswegen gegen das Mitglied Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG ergriffen worden sind. Die Verfolgungsmaßnahmen, aus denen das nominelle Mitglied seinen Entschädigungsanspruch herleitet, müssen aber nicht durch eine Bekämpfungshandlung ausgelöst sein. Es genügt, wenn sie sonstwie aus den Gründen des § 1 BEG ergriffen worden sind.

BGH, Urt. v. 20. Januar 1965 . IV ZR 84/64 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 84/64

Verkündet am

20. Januar 1965

Broeske,

Just. Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Zirkusdirektorin und Schriftstellerin Paula B. [REDACTED],
B. [REDACTED], I. [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, B. [REDACTED],
F. [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

11

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1965
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 3. September 1963 aufgehoben und der Rechts-
streit zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1886 in Odense (Dänemark)
geborene Klägerin ist die Alleinerbin ihres im Jahre
1927 verstorbenen Vaters Paul B[REDACTED]. Sie führte nach
dem Tode des Vaters dessen Zirkusunternehmen allein fort.
Zu dem Unternehmen gehörte ein am Bahnhof Börse im
jetzigen sowjetisch-besetzten Sektor von B[REDACTED]golegener
Rundbau, der Ende 1934, angeblich aus baupolizeilichen
Gründen, geschlossen werden mußte. Als Entschädigung für
die Schließung und den späteren Abbruch dieses Zirkus-
gebäudes erhielt die Klägerin von der Stadt B[REDACTED] den
Betrag von 200.000 RM.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Klägerin erklärte im März 1933 ihren Beitritt zur NSDAP und wurde seit dem 1. Mai 1933 unter der Mitgliedsnummer 2.639.678 geführt. Sie war ferner Mitglied der Reichstheaterkammer und der Fachschaft Artistik, Fachgruppe Unternehmer. Von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer wurde sie befreit.

Die Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Vermögen und im beruflichen Fortkommen angemeldet und unter Überreichung zahlreicher Erklärungen vorgetragen, sie habe trotz ihres Beitritts zur NSDAP den Nationalsozialismus unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben bekämpft.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt, weil die Klägerin als Mitglied der NSDAP von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Es könne auf sich beruhen, ob die Hilfe, die sie rassistisch Verfolgten gewährt habe, ein Bekämpfen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewesen sei; denn es lasse sich nicht feststellen, daß sie deswegen verfolgt worden sei. Sie sei ferner nicht aus der NSDAP oder der Reichskulturkammer ausgetreten oder aus diesen Organisationen ausgeschlossen worden.

Die Klägerin hat Klage erhoben und vorgetragen, sie habe den Nationalsozialismus unter Einsatz von Leib und Leben bekämpft, indem sie rassistisch Verfolgten geholfen und Angehörige dieses Personenkreises in ihrem Unternehmen beschäftigt habe. Sie habe sich ferner geweigert, für den geschlossenen Beitritt ihrer Betriebsangehörigen zur DAF zu sorgen. Während des 2. Weltkrieges habe sie in ihrem Zirkus in Br[] das Abhören ausländischer Sender gestattet und damit einen wesentlichen Beitrag zur

öffentlichen Meinungsbildung geleistet. Wegen ihrer Haltung sei sie durch die Schließung und den Abbruch ihres Zirkusgebäudes am Bahnhof Börse und durch Verhöre bei der Gestapo im Jahre 1937 verfolgt worden.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie wegen Schadens an Eigentum 75.000 DM und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen 40.000 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die im ersten Rechtszug gestellten Anträge weiter. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1) Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß die Klägerin als ehemaliges Mitglied der NSDAP gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sei, mit folgenden Erwägungen begründet: Die Klägerin sei nicht nur aus Widerstandsgründen der Partei beigetreten; denn sie habe mit diesem Schritt zumindest auch das Interesse verfolgt, ihr Zirkusunternehmen

vorteilhaft fortführen zu können. Auch habe sie den Parteibeitritt, zu dem sie sich bereits im März 1933 entschlossen habe, nicht ausschließlich wegen eines gegen sie ausgeübten Drucks und auch nicht lediglich zum Schutze Verfolgter vollzogen. Auf den inneren Willen, den Nationalsozialismus nicht zu unterstützen, komme es nicht an. Obwohl die Klägerin als bekannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit ihrem Parteibeitritt und ihrer Mitgliedschaft in der Reichstheaterkammer und in der Fachschaft Artistik den Kredit und das soziale Ansehen des nationalsozialistischen Regimes nach außen hin gefördert habe, solle zu ihren Gunsten eine lediglich nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP unterstellt werden. Diese Mitgliedschaft habe sie nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz BEG ausgeübt. Diese Vorschrift sei nicht schon dann anzuwenden, wenn die Klägerin den Nationalsozialismus bekämpft habe und deswegen verfolgt worden sei. Die Meinung der Klägerin, das Bekämpfen brauche neben einer Verfolgung nicht auch zu einem Schaden geführt zu haben, lasse die in § 1 Abs. 1 BEG getroffene gesetzliche Bestimmung des Begriffs "Verfolgter" außer acht. Es müsse somit nach ihrem Eintritt in die NSDAP auch ein Schaden an den in § 1 Abs. 1 BEG genannten Rechtsgütern eingetreten sein. Hierfür komme es nur auf die Zeit von März 1933 (Parteibeitritt der Klägerin) bis Ende 1934 (Schließung des Zirkus am Bahnhof Börse) an, da nach diesem Zeitpunkt ein der Klägerin durch nationalsozialistische Maßnahmen zugefügter Schaden nicht behauptet worden sei und auch nicht festgestellt werden könne. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe die Klägerin jüdischen Mitbürgern geholfen. Es lasse sich jedoch nicht feststellen, daß sie wegen dieser anerkennenswerten Haltung durch die Schließung ihres Zirkusgebäudes am Bahnhof Börse verfolgt worden sei. Die Beweisaufnahme und die

von der Klägerin überreichten Urkunden hätten lediglich ergeben, daß baupolizeiliche Maßnahmen zu dem Abbruch geführt hätten. Die nationalsozialistischen Machthaber würden nicht gezögert haben, die wahren Gründe ihrer gegen den Zirkus gerichteten Maßnahmen offenzulegen, wenn die Klägerin damals wegen ihrer Haltung gegenüber jüdischen Mitbürgern hätte verfolgt werden sollen. Sie sei nicht einmal aus der NSDAP ausgeschlossen worden. Auch ihre den damaligen Machthabern etwa bekannte ablehnende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus habe nicht zur Verfolgung der Klägerin geführt. Die Klägerin habe zwar mit ihren Erklärungen über den Nationalsozialismus keineswegs zurückgehalten. Auch habe, wie der Zeuge Dr. L. bestätigt habe, bei den nationalsozialistischen Dienststellen möglicherweise der Eindruck vorgeherrscht, daß die Klägerin eine Gegnerin des Nationalsozialismus gewesen sei. Jedoch lasse sich nicht feststellen, daß die Schließung des Zirkus "schlechthin wegen ihres Umgangs mit Juden" gegen sie verhängt worden sei. Die erzwungene Aufgabe des Zirkusunternehmens in Berlin trage nicht eindeutig den Charakter einer Verfolgungsmaßnahme. Eine allenfalls feststellbare Gefahr einer Verfolgung reiche für die Erfüllung der Ausnahmenvorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 2. Halbsatz BEG nicht aus. Die Klägerin sei nach ihrer Darstellung im ersten Rechtszug erst im Jahre 1937 gelegentlich von der Gestapo verhört worden. Eine Aufklärung über den Grund der von einer Zeugin bekundeten Haussuchung sei nicht möglich. Ohne nähere Angaben hierzu könne bei diesen Maßnahmen nicht von einer erheblichen Verfolgung aus den Gründen des § 1 BEG gesprochen werden. Es fehle somit die weitere Voraussetzung einer zu einem Schaden führenden Verfolgung. Schließlich fehle es an jeglicher Substantiierung der geltend gemachten Entschädigungsansprüche. Der Anspruch

auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen sei in der begehrten Höhe ohne weiteres unbegründet, da die Schließung des Zirkus nicht dazu geführt habe, daß die Klägerin ihre Arbeitskraft überhaupt nicht mehr habe nutzen können. Auch der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Vermögen, soweit er wegen der Zerstörung des Zirkusgebäudes auf § 54 BEG und wegen entgangener Nutzungen auf § 56 BEG gestützt werde, sei nicht ausreichend dargelegt.

2) Diese Erwägungen sind nicht frei von entscheidungserheblichen Rechtsirrtümern.

a) Rechtlich unangreifbar hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen, unter denen der Erwerb der Mitgliedschaft der NSDAP als von vornherein unerheblich anzusehen ist, verneint. Ein solcher Ausnahmefall scheidet hier aus, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Klägerin mit ihrem Parteibeitritt auch das Interesse einer vorteilhaften Fortführung ihres Zirkusunternehmens am Bahnhof Börse mit verfolgt hat. Angesichts dieses von der Klägerin mit erstrebten Zielos können, entgegen der Meinung der Revision, die übrigen Beweggründe, die die Klägerin zum Eintritt in die NSDAP veranlaßt haben mögen, nicht dazu führen, die Mitgliedschaft unberücksichtigt zu lassen.

b) Das Berufungsgericht hat darüber, ob die Klägerin nur nominelles Mitglied der NSDAP war, keine abschließenden Feststellungen getroffen, sondern zu Gunsten der Klägerin eine nur nominelle Mitgliedschaft unterstellt. Bei der rechtlichen Beurteilung im Revisionsverfahren ist daher davon auszugehen, daß die Klägerin nur nominelles Mitglied war.

c) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbsatz BEG schließt die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 29. Januar 1958 - IV ZR 283/57 - LM Nr. 14 zu § 6 BEG 1956 = RzW 1958, 184 Nr. 27) kann diese Vorschrift nur dann zu Gunsten des Verfolgten zur Anwendung kommen, wenn die Bekämpfung des Nationalsozialismus dem Eintritt in die NSDAP nachgefolgt ist. Dabei reicht es nicht aus, daß sich der Verfolgte durch die Bekämpfung des Nationalsozialismus der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt hat. Er muß vielmehr tatsächlich verfolgt worden sein. Es genügt jedoch, wenn die von ihm zur Bekämpfung des Nationalsozialismus begangenen Handlungen für die Verfolgungsmaßnahmen mitursächlich waren (Senatsurteil vom 19. Dezember 1958 - IV ZR 206/58 - LM Nr. 22 zu § 6 BEG 1956 = RzW 1959, 221 Nr. 20).

d) Das Berufungsgericht geht ersichtlich davon aus, daß gerade die durch die Bekämpfungshandlungen ausgelöste Verfolgung zu einem Schaden an den in § 1 Abs. 1 BEG genannten Rechtsgütern geführt haben muß, daß also gerade die dem geltend gemachten Entschädigungsanspruch zu Grunde liegende Schädigung auf den zur Bekämpfung des Nationalsozialismus begangenen Handlungen beruhen muß.

Dieser von der Revision bekämpften Ansicht, die auch von van Dam-Loos (Anm. 3 d zu § 6 BEG) vertreten wird, kann nicht gefolgt werden. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbsatz BEG verlangt, daß ein nominelles Mitglied der NSDAP Bekämpfungshandlungen

vorgenommen hat und wegen solcher Handlungen verfolgt worden ist. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ist nicht zu ersehen, daß gerade die durch die Bekämpfungshandlungen ausgelöste Verfolgung zu einem Schaden im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG, sei es zu dem dem geltend gemachten Entschädigungsanspruch zu Grunde liegenden Schaden, sei es zu einer anderen Schädigung, geführt haben muß. Nach § 1 Abs. 1 BEG ist zwar Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, wer aus den dort aufgeführten Gründen durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an bestimmten Rechtsgütern erlitten hat (Verfolgter). Das Gesetz spricht somit von einem Verfolgwordensein einerseits und einem dadurch eingetretenen Schaden andererseits. Ersterer Begriff setzt daher nicht notwendigerweise schon den Eintritt eines bestimmten Schadens voraus. Es genügt vielmehr ein aus den Gründen des § 1 vorgenommener Eingriff in die Rechtssphäre von irgendwelchem Gewicht. Verfolgt worden ist somit schon jeder, gegen den die in § 2 BEG aufgeführten Verfolgungsmaßnahmen ergriffen worden sind, auch wenn die Verfolgungsmaßnahme (§ 2 BEG) nicht zu einer Schädigung an den in § 1 Abs. 1 BEG aufgeführten Rechtsgütern geführt hat. Anders kann aber der Begriff des Verfolgwordenseins auch im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2. Halbsatz BEG nicht verstanden werden. Es ist somit nicht erforderlich, daß gerade die durch die Bekämpfungshandlungen des nominellen Mitglieds ausgelöste Verfolgung zu einem nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu entschädigenden Schaden oder gerade zu dem Schaden, für den Entschädigung verlangt wird, geführt hat. Vielmehr reicht es zum Ausgleich des in der Parteimitgliedschaft liegenden Ausschließungsgrundes aus, wenn das nominelle Mitglied unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungs-

gründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat, und wenn deswegen gegen das Mitglied Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG ergriffen worden sind. Die Verfolgungsmaßnahmen, aus denen das nominelle Mitglied seinen Entschädigungsanspruch herleitet, müssen aber nicht durch eine Bekämpfungshandlung ausgelöst worden sein. Es genügt, wenn sie sonstwie aus den Gründen des § 1 BEG ergriffen worden sind. Denn diese Vorschrift bestimmt die für einen entschädigungsfähigen Tatbestand maßgebenden Grundvoraussetzungen. Dagegen geht es bei § 6 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz BEG nicht um die Festlegung eines solchen Tatbestandes, sondern um die Frage, ob der Ausschluß der Entschädigungsfähigkeit als wieder beseitigt anzusehen ist. Deshalb muß die Verfolgung, die die nominelle Mitgliedschaft ausgleicht, nicht zeitlich mit der Verfolgung, die einen Schaden im Sinne des § 1 BEG bewirkt, zusammenfallen.

e) Bei Prüfung der Frage, ob die Klägerin den Nationalsozialismus im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbsatz BEG bekämpft hat, ist auf ihr gesamtes Verhalten abzustellen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin mit ihren eigenen Erklärungen über den Nationalsozialismus keineswegs zurückgehalten und wiederholt Mitbürgern jüdischer Abstammung geholfen. Eine solche Unterstützung von aus rassischen Gründen verfolgten Personen war geeignet, der Herrschaft des Nationalsozialismus Abbruch zu tun oder zumindest ihre schlimmen Folgen in beachtenswerter Weise zu mildern. Denn das Ziel dieser Gewaltherrschaft war vornehmlich auf die Vernichtung des jüdischen Bevölkerungsteiles gerichtet. Es kann auch keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß jeder, der für die jüdische Bevölkerung eintrat und sie zu schützen oder zu unterstützen versuchte, seine Person ernsthaft gefährdete. Denn die nationalsozialistischen Machthaber

betrachteten jeden als ihren Feind und Widersacher, der ihren Opfern zu helfen und damit ihren Vernichtungsplan zu durchkreuzen versuchte (Senatsurteil vom 11. Januar 1961 - IV ZR 180/60 - LM Nr. 34 zu § 6 BEG 1956 - RzW 1961, 371 Nr. 14). Es bedarf jedoch noch der Feststellung, ob, was naheliegt, die Klägerin sich dessen bewußt war, daß sie durch ihr Verhalten ihre eigene Person gefährdete. Als durch die Bekämpfungshandlungen ausgelöste Verfolgungsmaßnahmen kommen nach dem Vortrag der Klägerin nicht nur die Schließung ihres Zirkusgebäudes in Betracht, sondern auch später liegende Maßnahmen, wie Drohungen, Vorladungen und Verhöre seitens der Gestapo. Maßnahmen dieser Art sind, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, nicht deshalb unerheblich, weil sie nicht zu dem der begehrten Entschädigung zu Grunde liegenden Schaden und auch nicht zu einem anderen nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes entschädigungsfähigen Schaden geführt haben. Sie können vielmehr von Bedeutung sein, wenn sie nach den noch aufzuklärenden Umständen, unter denen sie gegen die Klägerin ergriffen worden sind, wie auch nach dem Inhalt der hierbei der Klägerin gemachten Vorwürfe, einen gewichtigen Eingriff in die Rechtssphäre der Klägerin darstellen.

f) Sind gegen die Klägerin Verfolgungsmaßnahmen der vorerwähnten Art wegen ihrer Bekämpfungshandlungen ergriffen worden, so hängt ihr Anspruch auf Entschädigung wegen des ihr durch die Schließung und den Abbruch des Zirkusgebäudes entstandenen Schadens allein davon ab, ob diese Maßnahmen gegen sie aus den Gründen des § 1 BEG verhängt wurden. Das Berufungsgericht hat allordings nicht als erwiesen angesehen, daß die erzwungene Aufgabe des Zirkusunternehmens Verfolgungscharakter trug. Es hat jedoch diese Frage vornehmlich

unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob Bekämpfungshandlungen zur Schließung des Zirkus geführt haben. Eine solche Betrachtungsweise ist zu eng. Es reicht aus, wenn der Maßnahme Gründe des § 1 BEG zu Grunde lagen oder hierfür doch wenigstens mitursächlich waren. Auch insoweit begegnen die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtlichen Bedenken. So hat das Berufungsgericht ausgeführt, es lasse sich nicht feststellen, daß die Schließung des Zirkus am Bahnhof Börse "schlechthin wegen ihres Umgangs mit Juden" gegen sie verhängt worden sei. Diese Wendung läßt in dem Zusammenhang, in dem sie hier gebraucht wird, nicht klar erkennen, ob das Berufungsgericht nicht der Ansicht war, daß die Schließung des Zirkus nur dann eine Verfolgungsmaßnahme war, wenn sie ausschließlich wegen des Umgangs der Klägerin mit Juden verhängt worden ist. Dies ist nicht erforderlich. Etwas anderes ist auch nicht dem vorerwähnten Senatsurteil vom 19. Dezember 1958, auf das sich das Berufungsgericht beruft, zu entnehmen. Denn dort hat die Wendung "schlechthin wegen ihres Umgangs mit Juden" nur die Bedeutung, daß es auf eine genaue Kenntnis der Verfolger von einzelnen Hilfeleistungen zugunsten bestimmter Personen jüdischer Abstammung nicht ankommt. Es genügt somit, wenn ein solches Verhalten oder auch eine den in Betracht kommenden nationalsozialistischen Dienststellen bekannte gegnerische Einstellung der Klägerin zum Nationalsozialismus neben anderen Erwägungen, etwa baupolizeilicher Art, für die Schließung des Zirkus mitursächlich war.

Daher bedarf die Frage, ob die Klägerin die Schließung und den Abbruch ihres Zirkusgebäudes in Berlin aus einem der in § 1 BEG genannten Gründen hat

hinnehmen müssen, einer erneuten tatrichterlichen Prüfung. Dabei wird das Berufungsgericht auch zu berücksichtigen haben, daß in den Urkunden, die anläßlich der Schließung und des Abbruchs des Zirkusgebäudes erstellt worden sind, nicht notwendig die wahren Gründe, die für diese Maßnahme bestimmend oder doch mitbestimmend waren, aufgeführt sein müssen. Weiter wird es zu erwägen haben, daß nach dem Vortrag der Klägerin die gewährte Entschädigung nur einen Bruchteil des ihr tatsächlich entstandenen Schadens bedeutete. Schließlich ist auch noch zu erwägen, daß möglicherweise die Klägerin, die ihre Unternehmungen in H. [REDACTED] und Br. [REDACTED] fortführen konnte, gerade durch die Schließung ihres Hauptgebäudes in B. [REDACTED] aus den Gründen des § 1 BEG getroffen werden sollte.

g) Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts scheitern die Ansprüche der Klägerin nicht etwa an einer mangelnden Substantiierung. Der Wert des Zirkusgebäudes, aus dessen Schließung und Abbruch die Klägerin ihren Anspruch, sei es auf Entschädigung für Schaden an Eigentum, sei es auf Entschädigung für Schaden an Vermögen, ableitet, kann notfalls im Wege der Schätzung ermittelt werden. Auch hinsichtlich des geltend gemachten Berufsschadens ist die Klägerin ihrer Darlegungspflicht nachgekommen, indem sie mit Schriftsatz vom 12. Mai 1962 eine Aufstellung des Buchprüfers und Steuerberaters Völz vom 16. Oktober 1952 über ihre Einkünfte und Verluste in den Jahren von 1934 an eingereicht hat (GA. Bd. I Bl. 119).

3) Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht

zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Freiheit von gerichtlichen Gebühren und Auslagen beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf